

Ahaus, 30.05.2022

Beratungsfolge

Rat

21.06.2022 TOP Ö 5

Beratungsgegenstand

Beteiligung an einem kreisweiten Breitbandinfrastrukturförderantrag ("Graue-Flecken-Förderung")

Beschlussvorschlag

1. Die Stadt Ahaus beteiligt sich mit dem Ziel des Ausbaus einer flächendeckenden gigabitfähigen Infrastruktur an einem kreisweit gebündelten Breitbandinfrastrukturförderverfahren im „Graue Flecken“-Programm.
2. Der Rat der Stadt Ahaus beauftragt die Bürgermeisterin, die hierfür notwendige Kooperationsvereinbarung (Anlage 1) zwischen dem Kreis Borken und den teilnehmenden kreisangehörigen Kommunen zu unterzeichnen.
3. Der kommunale Eigenanteil der Stadt Ahaus in Höhe von 10 Prozent der Wirtschaftlichkeitslücke ist an den Kreis Borken zu erstatten. Im Haushaltsplan 2023 werden hierfür Mittel in Höhe von 980.000 € bereitgestellt.

Sachdarstellung

I. Hintergrund und förderrechtliche Rahmenbedingungen

Die Gigabit-Strategie des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr sieht bis zum Jahr 2030 eine vollständige Erschließung aller Haushalte mit gigabitfähiger Infrastruktur vor – bis Ende 2025 soll die Hälfte aller Haushalte und Unternehmen mit Glasfasertechnologie (FTTB/H) versorgt sein. Die am 26.04.2021 in Kraft getretene Bundesrichtlinie „Förderung zur Unterstützung des Gigabitausbau der Telekommunikationsnetze in der BRD“ sowie die nunmehr am 19.04.2022 bekanntgemachte Richtlinie des Landes Nordrhein-Westfalen zur Kofinanzierung des Bundesprogramms „Förderung zur Unterstützung des Gigabitausbau der Telekommunikationsnetze in der Bundesrepublik Deutschland“ sollen diese Gigabit-Ziele vorantreiben und stellen die Grundlage für die Förderung der noch im Sinne der europaweiten Rahmenrichtlinie unterversorgten „Grauen Flecken“ dar. Die Richtlinien von Bund und Land enthalten insbesondere folgende Eckpunkte mit besonderer Relevanz für das weitere Vorgehen im Breitbandausbau:

1. Fördervoraussetzungen / zweistufiges Verfahren:

Die Aufgreifschwelle für förderfähige Anschlüsse wurde im Rahmen der ersten Stufe der Förderung von bisher 30 Mbit/s (in der sog. „Weiße Flecken“-Förderung) auf 100 Mbit/s im Download angehoben. Ab dem 01.01.2023 soll die Aufgreifschwelle im Zuge dann neuzufassender Richtlinien komplett entfallen, sodass in einer zweiten Förderstufe grundsätzlich Anschlüsse unterhalb von 1 Gbit/s symmetrisch förderfähig sind.

Gebiete, die bereits mit FTTB/H oder mit gigabitfähigen HFC-Netzen (Kabel-TV-Netze) ausgebaut sind, sind von der Förderung ausgenommen. Ausgeschlossen ist eine Förderung ebenfalls für Gebiete, die innerhalb eines Zeitraumes von drei Jahren gemäß verbindlicher Ausbauzusagen marktgetrieben mit gigabitfähigen Netzen ausgebaut werden.

2. Fördervolumen / Kofinanzierung:

Die Fördersätze von Bund und Land betragen 50 % bzw. 40 % der zuwendungsfähigen Ausgaben. Es verbleibt demnach ein von den Kommunen zu tragender Eigenanteil i.H.v. 10 % der Wirtschaftlichkeitslücke. Das maximale Projektvolumen im Rahmen einer Förderantragstellung beträgt 300 Mio. €. Insgesamt hat der Bund für die Umsetzung der aktuell gültigen Richtlinie Mittel in Höhe von 12 Mrd. € bereitgestellt. Weder Bundes- noch Landesfinanzierung sehen für die Förderung in der ersten Stufe eine Priorisierung oder ein Scoringmodell bei der Vergabe der Mittel vor. Demnach ist die Förderung bei einer Antragstellung noch im Jahr 2022 an keine Bedingungen, bspw. mit Bezug auf die bestehende Versorgungsquote im Antragstellergebiet, geknüpft (es gilt das „First come, first serve“-Prinzip).

3. Besondere Förderbedingungen für sozioökonomische Schwerpunkte und schwer erschließbare Einzellagen:

Sozioökonomische Schwerpunkte mit kritischen Infrastrukturen (z.B. Schulen, Krankenhäuser) und Unternehmen sind unter bestimmten Bedingungen (Mitarbeiterzahl ≥ 3 und < 125 (gilt nicht für landwirtschaftliche Betriebe), Jahresumsatz ≤ 25 Mio. €, Bilanzsumme $\leq 21,5$ Mio. €) auch bereits in der ersten Stufe förderfähig, sofern diese noch nicht an gigabitfähige Netze angeschlossen sind. Bei schwer erschließbaren Einzellagen begrenzt der Bund die Förderung auf den Trassenabschnitt 400m vom letzten möglichen Anschlusspunkt oder alternativ auf das Zweieinhalbfache der durchschnittlichen Kosten pro Adresspunkt im Projektgebiet. Die hierüber hinausgehenden Ausgaben werden über die Landeskofinanzierung in voller Höhe vom Land getragen.

II. Ergebnisse aus dem kreisweiten Markterkundungsverfahren und Strategieprojekt für die Stadt Ahaus

Für die Umsetzung des „Grauen Flecken“-Programms sind dem Kreis Borken Beratungsmittel aus der Bundesförderung in Höhe von 200.000 € bewilligt worden.

Um die aus dem Förderprogramm resultierenden Potentiale für den Lückenschluss in der Breitbandversorgung zu prüfen, hat sich die Stadt Ahaus mit 14 weiteren kreisangehörigen Kommunen an einem vom Kreis Borken in Zusammenarbeit mit der WFG für den Kreis Borken (WFG) koordinierten kreisweiten Markterkundungsverfahren und Strategieprojekt beteiligt.

1. Versorgungssituation in der Stadt Ahaus

Nach den Ergebnissen des Markterkundungsverfahrens ist ein FTTB/H-Anschluss aktuell (Stand Dezember 2021) für knapp 60 % der Haushalte in der Stadt Ahaus tatsächlich oder zu marktüblichen und erschwinglichen Konditionen in angemessener Zeit verfügbar („homes passed“). Unter Berücksichtigung der nicht förderfähigen Kabel-TV-Netze (HFC) liegt die Versorgungsquote mit gigabitfähigen Anschlüssen bei 78 %. Die gemäß Ausbauzusagen zu erwartende weitere marktgetriebene Erschließung des Stadtgebiets wird bis zum 4. Quartal 2024 zu einem Anstieg der Glasfaserquote auf 84 % führen. Somit verbleibt eine Förderkulisse aus „Grauen Flecken“ von rund 15 % der Hauskoordinaten.

2. Ergebnisse der Netzplanung und Wirtschaftlichkeitslückenberechnung

Auf Grundlage der Ergebnisse des Markterkundungsverfahrens wurde eine Netzplanung

und Wirtschaftlichkeitslückenberechnung zur Bewertung verschiedener Förderszenarien im Rahmen einer differenzierten Modellbetrachtung vorgenommen. Ziel dieser Wirtschaftlichkeitslückenberechnung sind das Schaffen einer Entscheidungsgrundlage für den richtigen Einstiegszeitpunkt in die Förderung sowie die Sicherung von Mitteln im Rahmen der vorläufigen Förderantragstellung. Die tatsächliche Wirtschaftlichkeitslücke ist erst im Zuge der finalen Ausschreibungsphase ermittelbar.

Betrachtet wurden zunächst die Szenarien einer Förderantragstellung noch im Jahr 2022 auf Grundlage des aktuellen Markterkundungsverfahrens nach der derzeit gültigen Förderrichtlinie. In diesem Fall könnte eine Antragstellung für sämtliche mit unter 100 Mbit/s im Download versorgte Adressen (Szenario 1) sowie fakultativ zusätzlich für sozioökonomische Schwerpunkte (Szenario 2) erfolgen.

Dem gegenübergestellt wurde die Option einer Antragstellung ab dem 01.01.2023 im Zuge der erwarteten neugefassten Richtlinien, die einen Wegfall der Aufgreifschwelle von 100 Mbit/s und somit eine Förderung sämtlicher nicht gigabitfähiger (unter 1 Gbit/s symmetrisch versorgter) Anschlüsse vorsehen sollen (Szenario 3).

Die Anzahl der förderfähigen Adresspunkte sowie die für den Ausbau einzuplanende Tiefbaulänge stellen sich für die Stadt Ahaus wie folgt dar:

Szenario	Adresspunkte
Szenario 1 (<100 Mbit/s)	484
Szenario 2 (<100 Mit/s + SOES)	521
Szenario 3 (nicht gigabitfähig)	1.950

Für die bei Erschließung dieser Adresspunkte entstehende Wirtschaftlichkeitslücke wurden drei verschiedene Modelle betrachtet:

- „worst case“: Dieses Modell verfolgt einen konservativen Planungsansatz, der eine vollständig neue Netzerrichtung ohne Mitnutzung bereits vorhandener Infrastrukturen simuliert, da über das Markterkundungsverfahren keine validen Informationen bspw. zu vorhandenen Leerrohrkapazitäten von den Telekommunikationsunternehmen zur Verfügung gestellt wurden. Die Kosten für den Tiefbau werden in diesem Planungsmodell mit 150 €/m im versiegelten bzw. 80 €/m im unversiegelten Tiefbau kalkuliert. Zudem wurde kein Kostensenkungspotential durch Trenching berücksichtigt.
- „middle case“: In diesem Modell wurden kostensenkende Faktoren wie mitnutzbare Infrastrukturen und günstigere Tiefbaukosten berücksichtigt. Regional tätige Telekommunikationsunternehmen, von denen im Kreis Borken eine Vielzahl aktiv ist, verfügen erfahrungsgemäß oft über eigene, gesicherte Tiefbaukapazitäten und bieten diese unter strategischen Gesichtspunkten teils günstiger an als Großunternehmen und Generalunternehmer. Im Zusammenspiel mit dem bereits weit vorangeschrittenen und zum Teil geförderten FTTB-Ausbau werden in diesen Planungsszenarien mittlere kostensenkende Faktoren angenommen. Qualitative Annahmen zu verfügbaren Leerrohrkapazitäten wurden auf Basis der im Markterkundungsverfahren erfassten FTTB-Versorgungssituation getroffen.
- „best case“: Dieses Modell unterliegt Annahmen stark kostensenkender Faktoren, wie in großem Umfang nutzbarer vorhandener FTTB-Infrastrukturen und sehr niedriger Tiefbaukosten (Trenching). Auf Grund der regionalen Rahmenbedingungen und einem voraussichtlich hohen Interesse an einem geförderten Lückenschluss der bereits relativ gut versorgten Kommunen sowie den Erfahrungen in vergleichbaren Projekten ist ein Einsparpotenzial von bis zu 40% der Tiefbaukosten im best case-Modell denkbar.

Folgende Wirtschaftlichkeitslücke wurde für die Stadt Ahaus je Modell und Szenario kalkuliert:

Szenario	Wirtschaftlichkeitslücke „best case“	Wirtschaftlichkeitslücke „middle case“	Wirtschaftlichkeitslücke „worst case“
Szenario 1 (<100 Mbit/s)	5,9 Mio. €	7,5 Mio. €	9,1 Mio. €
Szenario 2 (<100 Mit/s + SOES)	6,4 Mio. €	8,1 Mio. €	9,8 Mio. €
Szenario 3 (nicht gigabitfähig)	10,9 Mio. €	14,1 Mio. €	17,3 Mio. €

Der Großteil der erforderlichen Tiefbauarbeiten und somit auch der entstehenden Wirtschaftlichkeitslücke entfällt mithin auf die 521 bereits aktuell förderfähigen Adresspunkte (sog. „hellgraue Flecken“). Bei zusätzlicher Erschließung der bei Antragstellung ab dem 01.01.2023 förderfähigen Adresspunkte (sog. „dunkelgraue Flecken“) steigt die Wirtschaftlichkeitslücke je nach Modellrechnung verhältnismäßig „moderat“ von ca. 6,4 bis 9,8 Mio. € (in Szenario 2) auf 10,9 bis 17,3 Mio. € (in Szenario 3) an.

Dies ist auf die Unterschiede in Lage und Dichte der „hellgrauen“ und „dunkelgrauen“ Flecken zurückzuführen. Während es sich bei den unter 100 Mbit/s versorgten Haushalten überwiegend um breiter gestreute Adresskoordinaten in Randgebieten handelt, liegen die über 100 Mbit/s mittels „Super Vectoring“ versorgten Haushalte zumeist akkumuliert in Innenbereichen (vgl. als Anlage 2 beigefügte Karte der „hellgrauen“ und „dunkelgrauen“ Flecken).

Detaillierte Informationen zur Wirtschaftlichkeitsbetrachtung können dem beigefügten Bericht der TÜV Rheinland Consulting GmbH (Anlage 3) entnommen werden.

III. Strategische Überlegungen zur Teilnahme an einem kreisweiten Förderprojekt

1. Organisation des Verfahrens auf Kreisebene

Eine Abwicklung des Verfahrens mit dem Kreis Borken als für die Kommunen stellvertretender Förderantragsteller, Zuwendungsempfänger und Vergabestelle sowie operativer Ansiedlung des Projekts bei der WFG bietet Vorteile mit Blick auf ein zusammengefasstes Antragsverfahren und die Bündelung von Ressourcen. Die technische und rechtliche Begleitung des Projekts durch je ein einziges Beratungsunternehmen für das gesamte Kreisprojekt kann durch die bewilligte Beratungsförderung in Höhe von 200.000 € abgedeckt werden (für Kommunen wären die Mittel für Beratungsleistungen auf 50.000 € gedeckelt).

Zudem eröffnen sich durch eine interkommunale Clusterung bzw. Losbildung Chancen auf attraktive, kommunale Grenzen überschreitende Projektzuschnitte. Insgesamt können so die Kosten je Anschluss gesenkt werden. Im Zuge der Ausschreibungsphase wird in enger Abstimmung mit den teilnehmenden Kommunen festgelegt werden, welche Loszuschnitte vorgenommen werden und welcher Verteilungsschlüssel ggf. bei der Erstattung der Eigenanteile zu Grunde zu legen ist (z.B. nach Adresspunktzahl oder Tiefbaulänge), damit eine kostengerechte gemeindescharfe Verteilung der Finanzlast gewährleistet werden kann. Bei einer kreisweiten Koordination des Verfahrens werden die Kommunen im gesamten Prozess weiterhin über die Schnittstelle der kommunalen Breitbandverantwortlichen in das Projekt und die Entscheidungsprozesse eingebunden.

Erst die finale Angebotsphase einer Ausschreibung im geförderten Breitbandausbauprojekt wird konkrete Ergebnisse über die zu erwartenden Kosten, Fördermittel und kommunalen Eigenanteile liefern.

Die Ausschreibung im kreisweiten Breitbandprojekt würde daher unter Vorbehalt der Zustimmung durch die kommunalen Räte durchgeführt werden. Eine entsprechend transparente Gestaltung der Vergabeunterlagen würde mithilfe des beauftragten externen juristischen Beraters im Rahmen der Ausschreibungsvorbereitung erstellt.

Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden können auf diese Weise auf Basis der finalen Wirtschaftlichkeitslückenberechnungen der Bieter über eine Bezuschlagung entscheiden und ggf. von der Ausschreibung zurückzutreten.

2. Ungewissheit über zukünftige Förderbedingungen

Für die zweite Förderperiode kann die Antragstellung ab dem 01.01.2023 erfolgen und das zu wiederholende Markterkundungsverfahren ab dem 01.11.2022 eingeleitet werden. In Bezug auf die konkreten Förderbedingungen im Zuge der neugefassten Richtlinie besteht allerdings Ungewissheit. Der Bund hat in seiner am 17.03.2022 vorgelegten Eckpunktestrategie für den Gigabitausbau verlautbart, dass ab dem 01.01.2023 eine gestaffelte Vergabe der Fördermittel erfolgen soll. Dabei sollen bevorzugt Gebiete mit schlechter eigenwirtschaftlicher Versorgungsperspektive – gemessen anhand des Indikators der noch vorhandenen „Weißen Flecken“ – gefördert werden.

Aufgrund der perspektivischen Gigabitquote in Höhe von über 91 % im kreisweiten Projektgebiet und kaum noch existenter „Weißer Flecken“ (0,84 %) muss damit gerechnet werden, dass der Kreis Borken bei einer Antragstellung im Jahr 2023 nicht zu den priorisierten Gebieten gehören wird.

Durch eine Förderantragstellung für den Ausbau unter 100 Mbit/s versorgter Adressen und sozioökonomischer Schwerpunkte (Szenario 2) noch im Jahr 2022 sollte die Stadt Ahaus daher die aktuell noch guten Förderkonditionen nutzen. Aufgrund der zu erwartenden steigenden Nachfrage ist diese Vorgehensweise auch zwecks Sicherung von Tiefbaukapazitäten ratsam.

3. Zeitliche Faktoren

Im Falle eines Aufgabenübertrags zur Umsetzung der „Grauen Flecken“-Förderung per Kooperationsvereinbarung an den Kreis Borken würde in den Sommerferien 2022 ein vorläufiger Zuwendungsbescheid beantragt werden. Nach einer einzukalkulierenden Bearbeitungszeit für die vorläufige Bewilligung müsste spätestens bis zum 08.12.2022 (12 Monate nach Ergebnisfeststellung des Markterkundungsverfahrens) das Ausschreibungsverfahren eingeleitet werden. Es ist von einem Zeitraum von sechs Monaten bis zur Auftragsvergabe auszugehen. Unter Berücksichtigung einer Bearbeitungszeit für die endgültige Bewilligung von mindestens vier Monaten ist mit einem Baubeginn für die erste Förderstufe nicht vor dem zweiten Quartal 2023 zu rechnen.

4. Ganzheitlicher Projektansatz

Mit Blick auf die Zweistufigkeit des „Graue Flecken“-Programms ist ein ganzheitlicher Projektansatz mit dem Ziel eines möglichst flächendeckenden Lückenschlusses in der Breitbandversorgung bei gleichzeitiger optimaler Ausschöpfung der Förderpotentiale zu verfolgen.

Durch das bereits abgeschlossene Markterkundungsverfahren ist auch die perspektivische Förderkulisse für die zweite Förderperiode bereits bekannt und kann durch eine zeitnahe Einleitung des zweiten Markterkundungsverfahrens ab dem 01.11.2022 verifiziert werden. Die entlang der Trassen verlaufenden „dunkelgrauen“ Flecken können somit mittels Vortriebs auf Basis von Reservekapazitäten bereits bei der Netzplanung für die erste Förderstufe Berücksichtigung finden.

Aufgrund der zeitlichen Perspektive eines Baubeginns nach der ersten Ausschreibung nicht vor dem zweiten Quartal 2023 wäre eine Ausschreibung der erst in der zweiten Förderstufe förderfähigen Adresspunkte voraussichtlich vor Baubeginn umsetzbar. Denkbar ist zudem, dass es – wie bereits bei der „Weißen Flecken“-Förderung – auch für die aktuell geltende Richtlinie erneut ein „Upgrade“ zur Mitnahme von Adressen aus der zweiten Förderstufe geben wird. Zudem können sich weitere Synergien durch neu eröffnete Möglichkeiten für eigenwirtschaftlichen Ausbau und Mitverlegung ergeben.

IV. Beschlussvorschlag

Unter Berücksichtigung der zuvor erläuterten strategischen Überlegungen wird der obenstehende Beschlussvorschlag unterbreitet.

V. Entscheidungsalternativen

Sollte eine Antragstellung mit dem Kreis Borken als Antragsteller nicht befürwortet werden, kann die Stadt Ahaus einzeln oder in interkommunalen Zusammenschlüssen mit anderen Kommunen noch im Jahr 2022 einen Förderantrag aufgrund der aktuell gültigen Richtlinie stellen. Hierfür können von den Kommunen für alle sich nach Abschluss des Markterkundungsverfahrens und der Strategieberatung anschließenden Schritte Beratungsleistungen in Höhe von 50.000 € beim Bundesfördergeber beantragt werden. Die WFG würde die Prozesse in der Grauen Flecken-Förderung in diesem Fall weiterhin beratend begleiten.

Alternativen bestehen darüber hinaus in einer kommunalen, interkommunalen oder kreisweiten Antragstellung erst in der zweiten Förderstufe im Zuge der neugefassten Förderrichtlinie für sämtliche nicht gigabitfähige Adressen.

Finanzielle Auswirkungen

☒ Ja ☐ Nein

Die Kommunen erstatten dem Kreis den auf ihre Kommune entfallenden Eigenanteil in Höhe von 10 Prozent der Wirtschaftlichkeitslücke. Der Kreis tritt für die Investitionskostenzuschusszahlungen an die TKU für die Kommunen in Vorleistung. Alle für das Breitbandausbauvorhaben gewonnenen Fördermittel werden von diesem entsprechend der jeweiligen Rechnungslegung unmittelbar an die beauftragten TKU weitergegeben.

Im Haushaltsplan 2023 sind Mittel in Höhe von 980.000 € bereitzustellen. Hierbei handelt es sich um den Eigenanteil, der bei Eintreten des „Worst Case“-Modells zu erwarten wäre. Die tatsächlichen finanziellen Auswirkungen können erst im Rahmen der finalen Angebotsphase beziffert werden. In welcher Höhe tatsächlich über die bereitgestellten Mittel verfügt wird, unterliegt einem nochmaligen Ratsbeschluss nach Vorliegen des Ausschreibungsergebnisses.

Budget:	Wirtschaftsförderung	15.02
Maßnahme:	Graue-Flecken-Förderung	

Finanzplan:

Pos.	Bezeichnung	Betrag in €
28	Auszahlungen von aktivierbaren Zuwendungen	980.000

Prüfung der Umwelt- und Klimarelevanz

☒ keine ☐ positiv ☐ teils/teils ☐ negativ

Anlagen

Anlage 01 – Kooperationsvereinbarung zwischen dem Kreis Borken und den am Breitbandprojekt teilnehmenden Kommunen

Anlage 02 – Karte mit förderfähigen Adressen innerhalb der Stadt Ahaus („hellgraue“ und „dunkelgraue Flecken“)

Anlage 03 – Wirtschaftlichkeitsbetrachtung zum flächendeckenden Glasfaserausbau der TÜV Rheinland Consulting GmbH